

Generalversammlung des SGV 2020 (schriftliches Verfahren)

Antrag zu Traktandum 7: Statutenrevision

Generelle Bemerkungen

Die letzte Revision der SGV-Statuten geht auf das Jahr 2014 zurück. Für 2020 ist nun eine Aktualisierung der SGV-Statuten vorgesehen, da bei gewissen Artikeln aufgrund von generellen Neuerungen Revisionsbedarf besteht. Dabei geht es um eine einfache Revision in Bezug auf einzelne Punkte. Die Statutenrevision wurde vom SGV-Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 mit einer Empfehlung zur Annahme zuhanden der Generalversammlung 2020 verabschiedet. Die Generalversammlung des SGV beschliesst abschliessend über eine Revision (Art. 12 Bst. i), Statuten SGV).

Revisionsvorlage

A. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

neu:² Der Sitz des Verbandes befindet sich an dem vom Vorstand bezeichneten Geschäftsdomizil, ~~derzeit~~ in ~~3008~~-Bern.

B. Organisatorische Bestimmungen

Art. 9 Amtsdauer, Verbandsjahr

neu:² Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt.

neu:³ Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

I. Generalversammlung

Art. 11 Einberufung, Anträge

neu:⁵ Über dringliche Gegenstände oder solche von geringer Bedeutung darf auch dann Beschluss gefasst werden, wenn sie nicht gehörig angekündigt sind.

II. Vorstand

Art. 15 Aufgaben

neu:² Er verfügt dazu im Rahmen von Gesetz und Statuten über eine umfassende Finanzkompetenz.

neu:³ Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

neu: f) Wahl ~~von 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen~~ der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten

neu: n) Delegation von nicht ihm ausschliesslich vorbehaltenen Aufgaben an die Geschäftsstelle

neu: o): Behandlung von Geschäften, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16 Einberufung, Anträge

neu:³ Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens ~~3 Wochen~~ 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände

Art. 17 Beschlussfassung

neu: ²Ausnahmsweise genügt die Anwesenheit von einem Drittel der Vorstandsmitglieder, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten den Behandlungsgegenstand als dringlich oder als unwichtig bezeichnen.

neu: ³Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

neu: ⁴Im Bedarfsfall kann der Vorstand auch Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Die in der GV 2020 (schriftliches Verfahren) teilrevidierten Bestimmungen vom 15. Mai 2014 treten sofort vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2004 mit allen bisherigen Änderungen und treten am 1. Juni 2014 in Kraft.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

- Zu Art. 1: Streichung der Postleitzahl-Bezeichnung, damit bei einem potentiellen Umzug in der Stadt Bern nicht extra eine Statutenrevision vonnöten wäre;
- Zu Art. 9: Verbindliche und übliche zeitliche Festlegung der Tätigkeit der Revisionsstelle, bislang war diese vier Jahre;
- Zu Art. 11: In besonderen Fällen können Geschäfte spontan eingebracht werden. Solche Fälle sollen aber die Ausnahme von der Regel bleiben (vgl. Art. 67 Abs. 3 ZGB);
- Zu Art. 15: Statuierung der Finanzkompetenz des Vorstands, damit mehr Flexibilität besteht, wenn bspw. besondere Vorhaben realisiert werden sollten. Weiter wird festgelegt, dass gewisse (etwa operative) Aufgaben durch die Geschäftsstelle umgesetzt werden können. Die Festlegung einer genauen Frist von 10 Tagen für die Einberufung von Sitzungen schafft Verbindlichkeit im Geschäftsprozess;
- Zu Art. 16 keine Bemerkung;
- Zu Art. 17: Die beiden neuen Passagen erhöhen die Beschlussfähigkeit des Vorstands und stärken diesen als politisches Beschluss-Gremium;
- Zu Art. 28: das Inkrafttreten soll umgehend nach Beschluss durch die GV erfolgen.

Antrag an die Generalversammlung:

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung SGV die Genehmigung der Statutenrevision.

Bern, 15. Mai 2020 / Vorstand SGV